

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1859)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Finanzen : Abth. Domänen und Forsten

Autor: Weber

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415980>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Uebersicht

der Vorschüsse für Entsumpfungen und Entwässerungen und des dafür aufgenommenen Anleiheens auf 31. Dezember 1859.

(Anhang Nr. 4 zur Staatsrechnung pro 1859.)

1859. Verpflichtungen der Entsumpfungs-Unternehmen.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	1859. Vorschüsse des Staats.		Kapital.		Zins.		Fr.	Rp.
Von den Entsumpfungs-Unternehmen, welchen der Staat Vorschüsse leistet, bezieht derselbe folgende Schuldzinsen:						Die Verbindungen an die betreffenden Entsumpfungsunternehmen geleisteten Vorschüsse sind folgende:		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Bätterkinden-Moos. Die Mitglieder der Bätterkinden-Moos-Entsumpfungs-Gesellschaft haben zu Gunsten des Staats eine Obligation mit Hufe und Gutverbindung ausgestellt, dattet den 14. Dezember 1853, mit Nachträgen vom 12. und 21. Januar und 11. Februar 1850 und 14. Juni 1846, für fünf dieser Obligation ist der Zinssatz, gemäß auf §. 14 der am 6. Dezember 1849 erteilten Konzession unveränderlich auf 4 % festgesetzt. Die Rückzahlung soll in fünf jährlichen Raten erfolgen, und wird im Laufe des Jahres 1860 beginnen.				43,000	—	Entsumpfung. Im Jahr 1854 wurden bezahlt Zins davon zu 4 % bis 31. Dezember 1854 Im Jahr 1855 wurden bezahlt Zins des Ausfandes zu 4 % bis 31. Dezember 1855 Im Jahr 1856 wurden bezahlt Zins des Ausfandes zu 4 % bis 31. Dezember 1856 Im Jahr 1857 wurden bezahlt Zins des Ausfandes zu 4 % bis 31. Dezember 1857 Im Jahr 1858 wurden bezahlt Zins des Ausfandes zu 4 % bis 31. Dezember 1858 Im Jahr 1859 wurden bezahlt Zins des Ausfandes zu 4 % bis 31. Dezember 1859		16,722 — 9,000 3,200 5,200 — — 1,500 —	— — — — — — — — —	230 863 1,116 1,371 1,508 1,607 6,697	86 85 33 52 18 14 88	42,319	88
2. Harräumung zwischen Am Plage der wieder herausgegebenen unerschöpflichen Obligationen einzelner Gemeinden, haben die bei'm Unternehmen beteiligten Einwohnergemeinden Unterfen, Bönigen, Jettwald, Goldswil und Mingenberg, Niederried, Oberried, Brünz, Hössteten und Brünzwiler eine Kollektiv-Obligation mit Hufe und Gutverbindung ausgestellt von mit der Befugnis, in Erwartung der anzukommenden zweiten Obligation Anweisungen bis auf diesen Betrag zu bezahlen. Die Obligation langte erst nach dem Jahreschlusse ein, und wird daher erst in folgender Rechnung erscheinen. Nach Beendigung des Unternehmens sollen diese Obligationen umgetauscht werden gegen solche der einzelnen Gemeinden, jede für das ihr nach §. 4 des Gesetzes vom 28. November 1854 in der Verteilung der Kosten angeprochene Beträge.				70,000	—	Unterfen und dem Brünzgersee. Im Jahr 1855 wurden bezahlt Zins davon zu 4 % bis 31. Dezember 1855 Im Jahr 1856 wurden bezahlt Zins des Ausfandes zu 4 % bis 31. Dezember 1856 Im Jahr 1857 wurden bezahlt Zins des Ausfandes zu 4 % bis 31. Dezember 1857 Im Jahr 1858 wurden bezahlt Zins des Ausfandes zu 4 % bis 31. Dezember 1858 Im Jahr 1859 wurden bezahlt Zins des Ausfandes zu 4 % bis 31. Dezember 1859		23,452 7,646 14,990 18,328 18,461 — 82,879	94 99 34 46 03 — 76	735 1,202 1,651 2,459 3,277 9,326	74 01 50 43 43 11	92,205	87
3. Schönbühl-Moos. Die Gesellschaft für Entsumpfung des Schönbühl-Mooses hat folgende Obligationen mit Hufe und Gutverbindung ihrer Mitglieder ausgestellt: d. d. 14. Mai 1855 d. d. 16. Juni 1857 d. d. 20. April 1859 wonach die Vorschüsse in fünf jährlichen Terminen, deren erster ein Jahr nach Beendigung des Werkes verfällt, zurückbezahlt und inzwischen zu dem vom Regierungsrathe zu bestimmenden Zinssatze oder bei Aufnahme eines Anleiheens nach §. 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1855 zum Zinssatze desselben verzinst werden sollen.		120,000 50,000 40,000	— — —	210,000	—	Entsumpfung. Im Jahr 1855 wurden bezahlt Zins davon zu 4 1/2 % bis 31. Dezember 1855 Im Jahr 1856 wurden bezahlt Zins des Ausfandes zu 4 1/2 % bis 31. Dezember 1856 Im Jahr 1857 wurden bezahlt Zins des Ausfandes zu 4 1/2 % bis 31. Dezember 1857 Im Jahr 1858 wurden bezahlt Zins des Ausfandes zu 4 1/2 % bis 31. Dezember 1858 Im Jahr 1859 wurden bezahlt Zins des Ausfandes zu 4 1/2 % bis 31. Dezember 1859 Im Jahr 1859 wurden zurückbezahlt als Beginn der Amortisation Dagegen an neuen Vorschüssen verabschlagt Zins des Ausfandes zu 4 1/2 % bis 31. Dezember 1859		40,000 59,817 35,100 12,500 — 147,317 14,120 161,437 39,428 122,008 35,000 157,008	— — — — — 66 66 73 93 — 93 93	573 2,632 4,849 6,045 14,120	33 56 62 06 66	163,613	16
4. Gürbe-Korrektion. Dieses Unternehmen beruht auf dem Gesetze, betreffend die Korrektion der Gürbe, vom 1. Dezember 1854. Die Garantie für die Vorschüsse besteht in dem durch das Unternehmen erzielten Mehrerwerb des beteiligten Grundeigentums. Der Zinssatz ist nach dem Dekret vom 22. März 1855 durch den Regierungsrath zu bestimmen. Im Jahr 1860 soll die erste Ratenrückzahlung stattfinden, worüber die entsprechenden Verlagen am Schlusse des laufenden Jahres der Behörde eingereicht wurden.						erste Abtheilung. Im Jahr 1855 wurden bezahlt Im Jahr 1856 wurden bezahlt Im Jahr 1857 wurden bezahlt Im Jahr 1858 wurden bezahlt Die Zinsen dieser 4 Jahre wurden jeweils mittels neuen Vorschüssen bezahlt. Im Jahr 1859 wurden bezahlt Zins des Ausfandes zu 4 % auf 31. Dezember 1859		25,466 132,965 50,406 52,929 13,600 275,388	38 49 65 59 49 60	— — — — 10,453 10,453	— — — — 76 76	285,822	36
5. Gürbe-Korrektion. Dieses Unternehmen beruht auf dem Gesetze, betreffend die Korrektion an der Gürbe, vom 1. Dezember 1854. Die Garantie für die Vorschüsse besteht in dem durch das Unternehmen erzielten Mehrerwerb des beteiligten Grundeigentums. Der Zinssatz ist nach dem Dekret vom 22. März 1855 durch den Regierungsrath zu bestimmen.						dritte Abtheilung. Im Jahr 1855 wurden bezahlt Zins davon zu 4 % bis 31. Dezember 1859 Im Jahr 1859 wurden bezahlt Zins des Ausfandes zu 4 % bis 31. Dezember 1859		1,450 2,232 — 3,682	29 50 — 79	15 90 406	73 40 13	3,788	92
6. Signau-Richterwyl-Moos. Die Mitglieder der Signau-Richterwyl-Moos-Entsumpfungs-Gesellschaft haben zu Gunsten des Staats eine Obligation mit Hufe und Gutverbindung ausgestellt, d. d. 19. und 25. Januar 1856 für eine Summe von rückzahlbar in jährlichen Raten von 10 %, des verjährlichen Kapitalbetrages, erstmals am 31. Dezember 1858, worin der Zins des jeweiligen Kapitalbestandes inbegriffen ist. Bis zu dieser ersten Rate soll der Zins zum Kapital geschlagen werden. Am 19. August 1857 hat jedoch der Regierungsrath der Gesellschaft für die Verwindung des Unternehmens eine Fristverlängerung vorzuschlag bis Ende 1858 genehmigt, so daß die erste Zahlungstermin 31. Dezember 1859 verfallen wäre. Derselbe war jedoch auf Ende Jahres noch nicht erfolgt, sondern nur in nahe Aussicht gestellt. Der Zinssatz für dieses Darlehen ist der nämliche, welchen der Staat für das nach §. 2 des Gesetzes vom 22. Mai aufzunehmende Anleihen zu bezahlen hat.				73,000	—	Entsumpfung. Im Jahr 1856 wurden bezahlt Zins davon zu 4 % bis 31. Dezember 1856 Im Jahr 1857 wurden bezahlt Zins des Ausfandes zu 4 % bis 31. Dezember 1857 Im Jahr 1858 wurden bezahlt Zins des Ausfandes zu 4 % bis 31. Dezember 1858 Im Jahr 1859 wurden bezahlt Zins des Ausfandes zu 4 % bis 31. Dezember 1859		19,500 29,000 12,000 — 2,500 63,000	— — — — — —	368 1,340 2,276 2,674 6,660	65 62 21 76 24	69,660	24
7. Jäzowl-Michel-Moos. Die Mitglieder der Jäzowl-Michel-Moos-Entsumpfungs-Gesellschaft haben zu Gunsten des Staats eine Obligation mit Hufe und Gutverbindung ausgestellt, d. d. 10. Mai 1858, für eine Summe von verzinslich zu 4 % oder höher, wenn das bezügliche Anleihen zu einem höheren Zinssatze festgesetzt werden müßte und rückzahlbar in 7 gleichigen Raten, wovon die erste längstens auf 1. Januar 1860 verfällt, bis wohin die Zinsen gleich Vorschüssen zum Kapital zu schlagen sind.				60,000	—	Entsumpfung. Im Jahr 1858 wurden bezahlt Zins davon zu 4 % bis 31. Dezember 1858 Im Jahr 1859 wurden bezahlt Zins des Ausfandes zu 4 % bis 31. Dezember 1859		11,463 11,000 — 22,463	51 — — 51	96 736 832	70 04 74	23,296	25
				307,000	—							680,706	68

Anleihen des Staats zu Entsumpfungszwecken.

(Anhang Nr. 5 zur Staatsrechnung pro 1859.)

In Anwendung des §. 2 des Dekretes vom 22. März 1855 beschloß der Regierungsrath unterm 12. Oktober 1857 die Aufnahme eines ersten Anlehens von Fr. 500,000 in 500 Partialschuldscheinen von Fr. 1000 zu 4 % je auf 31. Dezember verzinlich von Seite der Inhaber vom Jahr 1870 an auf 3 Monate hin aufkündbar, deren ganze oder theilweise Ablösung hingegen dem Staate jederzeit frei steht, in welchem letztem Falle die zurückzahlenden Scheine jeweilen durch das Loos zu bezeichnen sind.

Dieses Anleihen wurde wie folgt realisiert:

In 1857	152	Partialschuldscheine à Fr. 1000, Nr. 1—152	.	.	152,000	—		
"	1858	253	"	"	1000, " 153—405	—	253,000	—
"	1859	95	"	"	1000, " 406—500	—	95,000	—

Summa realisirten Anlehens auf Ende Jahres 1859 .

Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
		500,000	—

Bilanz

über die Vorschüsse und Anleihen zu Entsumpfungszwecken pro 31. Dezember 1859.

	Debitoren.		Kreditoren.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Bätterkinden-Moos-Entsumpfungsgesellschaft	42,319	88		
Narräumung zwischen Unterseen und dem Brienzensee	92,205	87		
Schönbühlthal-Moos-Entsumpfungsgesellschaft.	163,613	16		
Gürbe-Korrektion, erste Abtheilung	285,822	36		
Gürbe-Korrektion, dritte Abtheilung	3,788	92		
Stigau-Lichterswyl-Moos-Entsumpfungsgesellschaft	69,660	24		
Zäziwyl-Mirchel-Moos-Entsumpfungsgesellschaft	23,296	25		
Kreditoren des Entsumpfungsanlehens			500,000	—
Vermögens-Etat des Staats, Rubrik: Aktiv-Rechnungsrestanzen			180,706	68
	680,706	68	680,706	68

Verwaltungsbericht
der
Direktion der Finanzen,
Abth. Domänen und Forsten.

(Direktor: Herr Regierungsrath Weber.)

I. Forstverwaltung.

**A. Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Instruktionen,
Kreis Schreiben etc.**

In diesem Geschäftszweige sind mehrere wichtige Arbeiten vorbereitet und zum Theil ausgeführt worden, die mittelbar oder unmittelbar den Zweck verfolgen, eine rationelle Organisation des Forstwesens im Kanton Bern anzubahnen und durchzuführen.

Diese Arbeiten sind:

1. die Anordnung von Bannwartenkursen;
2. die Errichtung einer Waldbauschule;
3. ein Gesetz über die bleibenden Waldausreitungen;
4. ein Gesetz über die Errichtung von Waldwirthschaftsplänen über die Gemeinde- und Korporationswaldungen;
5. eine Aenderung des Rechnungswesens;
6. die Vorarbeiten zur Aufnahme einer Forststatistik.

Bannwartenkurse.

Alle Bestrebungen der Staatsbehörden zur Förderung des Forstwesens werden von geringem Erfolge sein, wenn nicht vor Allem dahin gewirkt wird, die forstlichen Kenntnisse und den Sinn für eine sorgliche Behandlung der Wälder im Volke zu verbreiten.

So lange der Landwirth seinen Wald nicht mit der gleichen Liebe pflegt wie seinen Acker oder seine Wiesen, so lange werden die wohlgemeintesten forstpolizeilichen Vorschriften ihren Zweck nur theilweise erreichen. — Die in den verschiedenen Landestheilen angeordneten Bannwartenkurse haben den Zweck, die forstlichen Kenntnisse zu verbreiten und die Liebe zum Waldbau zu wecken; gleichzeitig haben sie den Zweck, ein tüchtigeres Bannwartenpersonal zu bilden.

Diese Kurse sind ein bescheidener Anfang und es bleibt der Schule und den gemeinnützigen Vereinen noch ein großes und weites Feld übrig, um auch in dieser Richtung zur Förderung des allgemeinen Wohles beizutragen.

Für die Anregung dieser Kurse gebührt das Verdienst dem ökonomisch-gemeinnützigen Verein des Oberaargau's und dem Herrn Oberförster Manuel in Burgdorf.

Waldbauschule.

Das beste Forstgesetz wird ein tochter Buchstaben, ein Körper ohne Seele, bleiben, wenn den Staatsbehörden nicht ein tüchtiges Forstpersonal zur Verfügung steht, das im Sinn und Geist des Gesetzes mitwirkt.

Die Forstschule am eidgenössischen Polytechnikum, welche sich bereits einen guten Ruf erworben hat, sorgt für die Ausbildung der höhern Forstbeamten, und die Bannwartenkurse sollen dem Forstschulpersonal eine bessere Anleitung geben, aber für die Heranbildung tüchtiger Oberbannwarte, Gemeindsförster und Unterförster war bis dahin in keiner Weise gesorgt; die nun gegründete Waldbauschule soll diese Lücke ausfüllen.

Das Bedürfniß einer solchen Schule war um so dringender, als durch die Aufhebung der meisten Unterförsterstellen im deutschen Kantonstheil eine Menge junger Leute genöthigt wurden, die forstliche Carriere zu verlassen, — so daß gegenwärtig ein praktisch gebildetes Försterpersonal, das die Mitte hält zwischen den Bannwarten und den Oberförstern, so zu sagen vollständig fehlt.

Das Gesetz über bleibende Waldausrentungen hat den Zweck, das Waldareal zu sichern. — Der Entwurf konnte dem Großen Rathe im Berichtjahre noch nicht vorgelegt werden, weil der Direktion noch einige wichtige statistische Belege fehlten.

Das Gesetz über die Errichtung von Waldwirthschaftsplänen über die Gemeinde- und Korporationswäldungen hat den Zweck, das Holzkapital zu sichern, das in den zirka 240,000 Zucharten haltenden Gemeinde- und Korporationswäldungen liegt, indem durch die Erstellung der Wirthschaftspläne dafür gesorgt werden soll, daß die Wäldungen nicht über ihren nachhaltigen Ertrag genutzt werden.

Dieses wichtige Gesetz ist vom Großen Rathe in erster Berathung unverändert angenommen worden.

Näheres über diesen Gegenstand wird im nächsten Berichte folgen.

Die Aenderung des Rechnungswesens. Jede Verwaltung soll auf eine genaue und klare Rechnungsführung gegründet sein; die bisherige Rechnungsführung hatte aber mehrere große Uebelstände, die diesem Grundsatz nicht entsprachen und dringend eine Aenderung des Rechnungswesens nöthig machten.

Die Forstverwaltung zerfällt in zwei nach ihrer Natur ganz verschiedene Verwaltungszweige, die Staatsforstverwaltung und die Forstpolizeiverwaltung. Die Erstere umfaßt ausschließlich die Verwaltung der dem Staat als Eigenthum angehörenden Wäldungen, sie hat darnach zu streben, aus diesen Wäldungen den höchsten nachhaltigen Reinertrag zu

erzielen, so weit dieß ohne Verletzung der forstpolizeilichen Grundsätze möglich ist; die Letztere hingegen erstreckt sich auf alle Waldungen (Staats-, Gemeinde-, Korporations- und Privatwaldung) und umfaßt alle die Sicherung der Wälder und die Förderung der gesammten Forstwirthschaft betreffenden Maßregeln.

Dieser Unterschied wurde bisher im Rechnungswesen nicht berücksichtigt, es wurden vielmehr die Einnahmen und Ausgaben der beiden Verwaltungszweige vermischt, so daß es nur durch weitläufige Berechnungen möglich wurde, den eigentlichen Wirthschaftsertrag der Staatswaldungen kennen zu lernen; das erste Erforderniß war daher die Ausscheidung der Staatsforstverwaltung und der Forstpolizeiverwaltung in zwei getrennte Rechnungen.

Durch diese Ausscheidung erhält man die summarischen Ergebnisse der Staatsforstverwaltung, aber auch dieß genügt in wirthschaftlicher Beziehung nicht. Bei der Landwirthschaft tritt die Erndte jedes Jahr ein und dem denkenden Landwirth wird es deßhalb leicht, seine Erfahrungen durch zuverlässige Resultate zu bereichern; anders verhält es sich in der Forstwirthschaft, hier tritt die Erndte in den meisten Fällen erst in 80–120 Jahren ein, mehrere Generationen verschwinden, bis das Ergebnis derselben festgestellt werden kann; der Reinertrag aber kann nur dann berechnet werden, wenn die sämmtlichen Kosten noch bekannt sind, was nur durch eine genaue Buchführung möglich wird. Zuverlässige Resultate sind daher in der Forstwirthschaft höchst schwierig zu erhalten und es ist volkswirthschaftlich ein großer Verlust, wenn durch eine mangelhafte Buchführung die Erfahrungen von Jahrzehnden verloren gehen.

Die neue Rechnungsführung im Forstwesen soll diesen Uebelständen begegnen.

Die Rechnungen über die Staatsforstverwaltung und Forstpolizeiverwaltung werden getrennt und jeder Staatswald erhält im Wirthschaftsbuch seine besondere Rechnung in

Ertrag und Kosten. Eine Instruktion vom 11. August 1859 besagt das Nähere.

Endlich wurde die Direktion durch den Beschluß des Großen Rathes vom 12. Dezember 1859 ermächtigt, die Forstrechnung jeweilen auf 30. September abzuschließen, statt wie bisher auf 31. Dezember.

Forststatistik. Die Direktion beschäftigte sich ebenfalls mit den nöthigen Vorarbeiten zur Aufnahme einer Forststatistik des ganzen Kantons. Im Bericht über das folgende Jahr wird der Zweck und der Umfang dieser Arbeit näher auseinandergesetzt werden.

Im Sommer dieses Jahres wurden die Gebirgswaldungen des alten Kantons von der eidgenössischen Expertenkommission bereist und untersucht; die Oberförster erhielten die Weisung, die Experten auf den Rundreisen in ihrem Kreise zu begleiten.

Kreisschreiben an die Forstämter wurden über folgende Geschäfte erlassen:

- Februar 28., über direkte Einsendung der Geschäfte;
März 12., über Vertheilung des Kredits für die Waldkulturen;
April 26., über die Untersuchung der Rentabilitätsverhältnisse der Alpweiden des Staates;
Juni 20., über die Aenderung im Rechnungswesen;
Juli 9., über den nämlichen Gegenstand;
August 9., über die unentgeltlichen Holzlieferungen der Armenholzabgaben und Holzberechtigungen;
„ 30., über die Untersuchung der Gebirgswaldungen durch die eidgenössische Expertenkommission;
Sept. 16., über den Stand der Cantonnementsangelegenheiten;
Dez. 23., über die Holzflößungen in den Jahren 1856 bis 1859.

B. Staatsforstverwaltung.

1. Personalverhältnisse.

Zu Oberförstern wurden auf vier Jahre ernannt mit Amtsantritt auf 1. Januar 1860:

- II. Kreis Thun: Karl Stauffer in Thun, der bisherige;
- III. „ Mittelland: Franz Santhausen in Bern, der bisherige;
- IV. „ Emmenthal: Friedrich Manuel in Burgdorf, der bisherige;
- V. „ Seeland: Karl Ludwig Müller in Mägenwil, der bisherige;
- VI. „ Erguel: Friedrich Koller in Münster, am Platz des Herrn Roy;
- VII. „ Bruntrut: Kaver Amuat in Bruntrut, der bisherige.

Zu Forstgehilfen auf 1 Jahr ernannt:

Für den II. Kreis: Johannes Wenger in Amfoldingen (1. Mai 1859);

„ „ III. „ Ludwig Luz von Bern (1. April 1859).

Das Bannwartenpersonal unterliegt einer jährlichen Bestätigung, dieselbe fand bis dahin auf 1. Juli statt, in Zukunft aber fällt sie mit dem Beginne des Forstwirtschaftsjahres zusammen, d. h. auf 1. Oktober.

Zum Oberförstereexamen hatte sich ein Aspirant gemeldet aber später seine Bewerbung wieder zurückgezogen.

2. Rechtsverhältnisse.

Durch gerichtliches Urtheil sind zwei Cantonnementsverträge zum Abschlusse gekommen und zwar:

- 1. Mit den Besitzern des obern Werdtthofes, Amts Narberg;
- 2. Mit der Schule und den nicht Rechtsamebesitzenden Bürgern von Hettiswyl, Amts Burgdorf.

Durch gütliche Unterhandlungen sind zehn Cantonnementsverträge zu Stande gekommen und zwar:

3. mit der Burgergemeinde Wangenried, Amt Wangen;
4. mit den Einwohnergemeinden Aeschi und Reichenbach, Amt Frutigen;
5. mit der Bäuertgemeinde Winkeln, Amt Frutigen;
6. mit der Bäuertgemeinde Außerschwandi, „ „
7. mit der Bäuertgemeinde Innerschwandi, „ „
8. mit der Einwohnergemeinde Krattigen, „ „
9. mit den Rechtsamebesitzern im Oberholz, Amt Konolfingen;
10. mit der Bäuertgemeinde Dorf-Frutigen;
11. mit der Burgergemeinde Wolfisberg, Amt Wangen;
12. mit den Zählbaumberechtigten im obrigkeitlichen Schüpbachwald, Amt Signau.

Alle diese Verträge wurden vom Großen Rathe genehmigt.

Es sind gerichtlich und gütlich noch mehrere Cantonnements angebahnt, und es ist Hoffnung vorhanden, daß diese Ausscheidungen in wenigen Jahren definitiv zu Ende geführt werden können, doch kann die Direktion nicht verhehlen, daß die Schwierigkeiten sich mehren und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil bei den meisten Waldungen, die noch zu cantonniren sind, die Nutzungen der Berechtigten den nachhaltigen Ertrag der Waldungen fast vollständig aufzehren.

3. Arealverhältnisse.

Vermehrung des Areals der freien Staatswaldungen.

a. Durch Kauf und Tausch erworben.

	Flächenhalt.		Kaufpreis.	
	Zuch.	□Fuß.	Fr.	Rp.
1. Das Dünkelwäldchen von der Bäuertgemeinde Bettelried, Gemeinde St. Stephan. Dasselbe bildete eine Landzunge mitten in den Mautenberg-				

	Flächenhalt.		Kaufpreis.	
	Juch.	□Fuß.	Fr.	Rp.
wald des Staats hinein; es hält	7	32,400	1,757.	22
Den 14. September 1859 vom Regierungsrath genehmigt.				
2. Die Stalddenweide von den Gebrüdern Samuel und Johannes Kunz zu Zwischenflüh, Gemeinde Diemtigen .	22	29,900	10,119.	50
Dieses Stück ist umgeben von dem obrigkeitl. Hellersbergwald; das Holz aus dem Letztern kann nur durch die Stalddenweid in's Thal herabgelassen werden.				
Den 3. November vom Großen Rathe genehmigt.				
3. Die Biberzenweid von Christian Schweizer auf Blösch, Gemeinde Rütte	2	10,400	904.	—
4. Das Auffuhrmätteli von Peter Wischler zu Borbelsried	2	19,800	998.	—
5. Die Rütliweid von Hieronimus Streit in Zimmerwald	15	27,700	6,669.	30
Diese drei Bezirke liegen in dem Biberizenthälchen; ihr Ankauf arrondirt den Schönenbodenwald u. den Schwarzenbergwald und macht die nothwendige Erstellung eines Abfuhrweges aus dem erstern Wald möglich. Diese Käufe wurden den 30. November				
Uebertrag .	51	200	20,448.	02

	Flächenhalt.		Kaufpreis.	
	Zuch.	□Fuß.	Fr.	Rp.
Uebertrag .	51	200	20,448.	02

1859 vom Regierungsrathe genehmigt.

6. Ein Wäldchen bei Stettlen, durch Tausch mit Bendicht Kindler, anstoßend an den Pfrundwald

8 31,271

Der Gegentäuscher erhielt die Pfrundmatte, geschätzt zu Fr. 8,330. —

und zahlt eine Nachtauschsumme von . . . „ 3,000. —

Das Wäldchen kostet somit den Staat

5,330. —

Die Grundsteuerschätzung beträgt Fr. 5,762. 68.

Den 31. Dezember 1859 vom Gr. Rathe genehmigt.

Summa . . .	59	31,471	25,778.	02
-------------	----	--------	---------	----

b. Durch Cantonnements erworben.

	Flächenhalt.	
	Zuchart.	□Fuß
1. Den Niesenwald, durch Cantonnement mit den Einwohnergemeinden Neschi und Reichenbach	87	20,000
2. Den Gfangwald, durch Cantonnement mit der Einwohnergemeinde Winkeln	15	—
3. Das Schatteggwäldli, durch Cantonnement mit der Bäuertgemeinde Außerschwandi	8	—
Uebertrag .	110	20,000

	Flächenhalt.	
	Zuchart.	□Fuß.
Uebertrag .	110	20,000
4. Die Grindelegg, durch Cantonnement mit der Einwohnergemeinde Krattigen	4	19,000
5. Der Dorfhaltenwald ob dem G'sang, durch Cantonnement mit der Bäuertergemeinschaft Frutigen	12	—
6. Das Oberholz, durch Cantonnement mit den Scheibaumberechtigten	27	20,000
7. Der Schüpbachwald, durch Cantonnement mit den Scheibaumberechtigten	29	16,600
8. Der Wangenriedwald, durch Cantonnement mit der dortigen Bürgergemeinde	9	—
Summa .	192	35,600

Verminderung des Areal's der freien Staatswaldungen.

	Flächenhalt.		Kaufpreis.	
	Zuch.	□Fuß.	Fr.	Rp.
a. Durch Verkauf eines Abschnittes an die Gebrüder Bauder in Mett	—	8,596	172.	—
b. Durch Cantonnement mußte der Staat vom Hettiswald abtreten:				
an die Schule zu Hettiswyl	12.	30,445		
an die Bürger ohne Rechtssame	63.	7,185		
	75	37,630		

Die nun erworbenen Waldungen sind sämtlich ausgemarchet und vermessen worden; auch in andern Waldungen fanden Marchvereinigen und Planaufnahmen statt.

4. Wirthschaftsverhältnisse.

Den Waldkulturen wird eine immer größere Aufmerksamkeit geschenkt, der jährliche Aufwand für Waldkulturen ist vom Jahr 1850—1858 von Fr. 5,700 auf Fr. 11,000 angestiegen und in diesem Jahr betrug er Fr. 14,000, macht für die gesammten Staatswaldungen einen Kulturaufwand von zirka $\frac{1}{2}$ Fr. per Juchart.

Es wäre wünschenswerth, daß der Kredit für Waldkulturen noch erhöht würde, damit die Staatswaldungen auch in dieser Beziehung als Vorbild für die Gemeinde- und Partikularwaldungen dienen können.

Der Forstschutz läßt noch viel zu wünschen übrig, doch ist auch in diesem Zweig Manches besser geworden. Nur durch Vereinigung von Staats-, Gemeinde- und Partikularwaldungen zu größern Gutbezirken wäre es möglich, den Forstschutz besser zu organisiren; die Bannwarte könnten in einem solchen Fall ökonomisch besser gestellt werden, und mit Recht könnte man alsdann größere Anforderungen an dieselben stellen.

Die Holzschläge wurden gemäß dem im Jahre 1855 aufgestellten Forstwirthschaftsetat ausgeführt, nur wurden um die in den frühern Jahren gemachten Ueberhaunungen einigermaßen auszugleichen 1,299 Klafter weniger geschlagen als der jährliche Abgabesatz bestimmt.

Die Durchschnittspreise des verkauften Holzes betragen: für Brennholz Fr. 18. 96 per Klafter;

„ Bauholz 41 $\frac{8}{10}$ Centimes per Kubikfuß.

Im Vergleich zum Jahr 1858 sind die Preise etwas gewichen und zwar für das Klafter Brennholz um 20 Centimes und für den Kubikfuß Bauholz um $\frac{4}{10}$ Centimes.

5. Rechnungsergebnisse.

Die Rechnung pro 1859 wurde nach dem frühern System gemacht, mit der einzigen Ausnahme daß dieselbe auf 30. September 1859 abgeschlossen wurde; die Resultate derselben sind daher nicht maßgebend.

Einnahmen:

	Klafter.	Fr.	Rp.
Holzschlag aus freien Staatswaldungen	19,547	413,099.	54
Staatsantheil aus Rechtsamewaldungen	243	2,924.	94
Zusammen:	19,790	416,024.	48
Davon gehen ab, die Lieferungen an Berechtigte, Armenholzabgaben zc. .	1,132	18,568.	65
Bleiben:	18,658	397,455.	83
Die Nebennutzungen betragen: .		16,174.	66
Macht:		413,630.	49

Ausgaben:

Kosten der Centralverwaltung .	Fr.	4,885.	73
Kosten der allgemeinen Forstverwaltung	„	29,380.	66
Wirthschaftskosten: Bannwartlöhne, Waldekulturen, Holzrüstlöhne zc.	„	93,541.	59
Staats- und Gemeindsabgaben .	„	12,238.	69
Verschiedenes	„	1,545.	36
Zusammen: —————		141,592.	03
Wirthschaftsertrag:		272,038.	46
Davon geht aber noch ab, der Verlust auf der Narziehleholzanstalt mit		14,055.	41
Bleiben:		257,983.	05

In den Jahren 1855, 56, 57 und 58 hatte die Narziehleholzanstalt schöne Reinerträge gemacht aber gleichzeitig eine Ausdehnung erhalten, die weit über ihren eigentlichen Zweck hinausgieng.

Der Holzvorrath auf 1. Jenner 1859 repräsentirte ein Kapital von Fr. 149,500 und noch war die Anstalt durch Verträge gebunden, weitere Holzquanten zu ziemlich hohen Preisen abzunehmen.

Verzeichniß

der Ausreutungsbewilligungen zur bleibenden und momentanen landwirthschaftlichen Benutzung im Jahr 1859.

Amtsbezirke.	Flächen.			
	Auszureuten bewilliget			
	bleibend.		momentan.	
	Juch.	□=Fuß.	Juch.	□=Fuß.
Narberg	12	26,905	9	38,396
Narwangen	28	10,000	28	—
Bern	41	17,319	31	8,402
Büren	7	20,000	4	—
Burgdorf	13	27,015	7	28,000
Erlach	—	23,860	—	—
Fraubrunnen	52	32,840	33	38,840
Frutigen	5	—	5	—
Konolfingen	6	12,000	—	20,000
Laupen	11	14,201	3	20,000
Nidau	3	38,000	1	—
Schwarzenburg	—	1,344	—	—
Seftigen	12	10,000	9	—
Signau	6	30,000	3	30,000
Niedersimmenthal	25	—	25	—
Thun	—	10,000	—	—
Trachselwald	6	5,000	4	25,000
Wangen	50	11,545	50	16,545
Summa auszureuten bewilligt:	284	10,029		
Summa der Wiederanpflanzungen:	. .	. . .	222	25,183

Anmerkung. In den Aemtern Interlaken, Oberhasle, Saanen und Obersimmenthal sind keine Ausreutungen vorgekommen.

Es ergibt sich somit, daß mehr auszureuten bewilligt worden, als wieder zu Wald angepflanzt wird 61 Juch. 24,846 □'

um welchen Flächeninhalt sich also im Jahr 1859 die Gesamtfläche der den Korporationen und Privaten angehörenden Waldungen im alten Kantons- theile vermindert hat.

Im Jahr 1858 verminderte sich die Waldfläche um 87 " 38,333 "

Im gegenwärtigen Verwaltungsjahr also weniger für 26 Juch. 13,487 □'

Verzeichniß

der Holzschlag- und Ausfuhr-Bewilligungen im Jahre 1859.

Amtsbezirke.	Brennholz.			Bau- und Saaghölzer.				Eisenbahn Schwellen Stück.
	Klafter			Bau- hölzer. Stück.	Saag- hölzer. Stück.	Eichen- stämme. Stück.	Vermischte Stämme. Stück.	
	Buchen.	Tannen.	Mischel.					
Narberg	—	—	—	640	3	548	—	70
Narwangen	—	238	—	1,041	—	54	—	—
Bern	—	—	18	3,055	—	—	—	—
Büren	—	—	—	100	—	25	—	—
Burgdorf	370	75	—	1,425	—	204	160	250
Erlach	—	—	—	25	—	—	—	—
Fraubrunnen	—	28	—	615	—	915	—	1,500
Frutigen	—	45	—	240	—	—	—	—
Interlaken	—	50	—	41	—	—	—	—
Konolfingen	—	—	—	4,196	—	—	—	—
Laupen	48	120	—	156	—	125	—	—
Nidau	—	800	—	—	—	19	—	—
Oberhasle	320	350	—	—	—	—	—	—
Saanen	—	—	—	739	—	—	—	—
Schwarzenburg	—	60	—	900	—	—	—	—
Sestigen	—	—	—	1,332	—	—	—	—
Signau	—	30	—	6,018	—	—	—	—
Niedersimmenthal	—	125	—	713	—	—	100	—
Obersimmenthal	—	—	—	2,010	—	—	—	—
Thun	—	200	—	620	—	—	—	—
Trachselwald	—	—	—	1,665	—	—	—	—
Wangen	330	295	—	3,422	—	220	—	—
Summa	1,068	2,416	18	28,953	3	2,110	260	1,820
Im Jahr 1858 wurden ausgestellt	492	5,057	—	23,891	72	1,495	3	200
Also Anno 1859 mehr	576	—	18	5,062	—	715	257	1,620
weniger	—	2,641	—	—	69	—	—	—

Verzeichniß

der Forstpolizei-Straffälle des Jahres 1859.

Amtsbezirke.	Holz- und andere Frevel.	Ausgesprochene Bußen.	
		Fr.	Rp.
Narberg	466	2,327	15
Narwangen	214	1,455	—
Bern	661	2,758	90
Biel	17	87	58
Büren	90	285	10
Burgdorf	239	1,107	—
Courtelary	78	637	95
Delsberg	126	852	44
Erlach	112	431	40
Fraubrunnen	141	756	—
Freibergen	43	1,876	70
Frutigen	36	195	20
Konolfingen	217	1,008	90
Interlaken	164	770	30
Laufen	106	317	90
Laupen	215	1,033	20
Münster	66	2,268	40
Neuenstadt	25	277	95
Nidau	180	958	—
Oberhasle	187	794	50
Pruntrut	281	1,593	75
Saanen	2	16	—
Schwarzenburg	206	869	32
Seftigen	259	970	—
Signau	86	2,443	60
Niedersimmenthal	212	699	50
Obersimmenthal	28	144	50
Thun	339	911	50
Trachselwald	87	902	50
Wangen	157	737	—
Total	5,040	29,487	24

Bei der Veräußerung dieser großen Vorräthe, die in keinem Verhältniß zur ordentlichen Nachfrage standen, war ein ansehnlicher Verlust unausweichlich, der natürlich noch durch die Verzinsung des großen Betriebskapitals vermehrt wurde.

Auf den Antrag der Direktion hatte der Regierungsrath schon im Herbst 1858 beschlossen, die Anstalt auf ihren frühern Umfang zurückzuführen, was aber nur nach und nach geschehen konnte.

Bis zum 31. Dezember 1859 war das Kapital auf Fr. 76,000 zurückgeführt und eine weitere Reduktion wird folgen.

C. Forstpolizeiverwaltung.

Dieser Theil der Forstverwaltung verlangt eine stets umfassendere Thätigkeit der Staatsforstbeamten und es wird demselben alle mögliche Aufmerksamkeit geschenkt.

Die gegenwärtige Gesetzgebung gibt aber den Behörden wenig Mittel an die Hand eine rationelle forstliche Behandlung der Waldungen zu sichern und ihr Augenmerk muß sich daher hauptsächlich darauf richten, den Arealbestand der Wälder zu schützen und die eigentlichen Walddevastationen zu hindern, einem spätern Forstgesetz vorbehaltend rationellere Grundlagen aufzustellen.

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Waldausreitungen | Verzeichniß No. 1. |
| 2. Holzschläge und Ausfuhr | " " 2. |
| 3. Forstpolizeiliche Straffälle | " " 3. |
| 4. Forstwirthschaft der Gemeinden, Korporationen und Privaten. | |

Mit der Forstwirthschaft der Gemeinden und Privaten wird es nach und nach besser und in der öffentlichen Meinung bereitet sich ein empfänglicher Boden vor, der für die Zukunft Gutes verspricht. Der Ertrag des Waldes stand bisher in keinem richtigen Verhältniß zum Ertrag der landwirthschaftlich benutzten Flächen, das Steigen der Holzpreise hat dieses

Mißverhältniß einigermaßen ausgeglichen, die Kultur und Pflege des Waldes ist lohnender geworden, und der Berner Bauer, der so gut rechnen kann, wird dieß je länger je mehr einsehen.

Den Waldanpflanzungen wird von Gemeinden und Privaten eine steigende Aufmerksamkeit geschenkt, besonders im Oberaargau und in einzelnen Gemeinden des Oberlandes, auch haben bereits einzelne Gemeinden Schritte gethan zur Errichtung von Waldwirthschaftsplänen.

Trotz dieser allmählichen Besserung sind die Uebelstände in dem Forstwesen noch immer sehr ernster Natur. In den Gebirgsgegenden ist noch an wenigen Orten Wald und Weide von einander ausgeschieden, und auf Tausenden von Jucharten wird der Nachwuchs durch den Weidgang mit Ziegen zu Grunde gerichtet; noch werden häufig auf leichtsinnige Weise Bergrücken und steile Abhänge fahl abgeholzt statt gepläntert, und so die oberste Waldgrenze immer tiefer hinunter gerückt und die Thalgründe immer schutzloser den nachtheiligen Naturereignissen preisgegeben.

Im ganzen Kanton sind noch eine Menge Blößen und sumpfige Stellen, die einer Nutzbarmachung fähig sind; an den meisten Orten wird der Wald noch nicht rationell durchforstet, vielmehr weit über den nachhaltigen Ertrag genutzt.

Zur Hebung dieser Uebelstände bedarf es der vereinten Anstrengungen der Staats- und Gemeindebehörden und aller Bürger, denen das Wohl des Volkes am Herzen liegt.

II. Domänenverwaltung.

A. Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Instruktionen, Kreis Schreiben 2c.

In der Gesetzgebung über diesen Verwaltungszweig sind keine Aenderungen vorgenommen worden, auch wurden keine neuen Verordnungen oder Instruktionen erlassen.

Einzig in Betreff der Liegenschaftsverkäufe brachte die Direktion den Grundsatz zur Geltung, daß nach abgehaltener öffentlicher Steigerung keine Nachgebote mehr angenommen werden. Die Annahme von Nachgeboten hatte die öffentlichen Steigerungen in Mißkredit gebracht, und setzte die Behörden in die Stellung, mit den Kaufsliebhabern markten zu müssen; ein Verhältniß, das nicht geeignet war, das Ansehen der Behörden und des Staates zu heben.

B. Verwaltung.

1. Personalverhältnisse.

Die Domänenverwaltung hat kein besonderes Personal, die Amtschaffner besorgen die Geschäfte derselben.

2. Rechtsverhältnisse.

Die Revision der Pfrundurbarien wurde in diesem Jahr beendigt und auch die übrigen Dominialurbarien fleißig nachgetragen.

An mehrern Orten mußten Marchvereinigen vorgegenommen werden.

Verkauft wurden folgende Rechte:

- | | | | |
|--|-----|--------|----|
| 1. Das Allmentrecht der Pfarrei Kappelen zu Gunsten der dortigen Bürgergemeinde um | Fr. | 500. | — |
| 2. Vier und ein halb Rinderrechte auf halbe Sömmernung am Zehntenvorsatz, Gemeinde Guggisberg, an Christ. Zbinden | | 925. | — |
| 3. Fünf Rinderrechte halbe Sömmernung am Stierenmoosberg, Gemeinde Guggisberg, an Niklaus Pfister in Schwarzenburg | | 600. | — |
| 4. Die Allmentrechte der Pfarrei Melchnau zu Gunsten der dortigen Bürgergemeinde | „ | 1,684. | 78 |

Summa Fr. 3,709. 09

3. Arealverhältnisse.

Vermehrung des Stats.

a. Durch Kauf:

	Flächenhalt.		Kaufpreis.	
	Zuch.	□Fuß.	Fr.	Rp.
1. Das Rüttigut bei Zollikofen, von der Erbschaft Fellenberg in Hofwyl; dasselbe umfaßt: mehrere große Gebäude, eine Ziegelbrennerei, zirka 162 Zucharten urbares Land und 33 Zucharten Wald, und ist bestimmt zur Errichtung einer landwirthschaftlichen Schule, und haltet im Ganzen	195	—	292,000.	—
Den 3. November 1859 vom Großen Rathe genehmigt. (Siehe Direktion des Innern unter Volkswirthschaft.)				
2. Die Rabventhalhalde bei Bern, von Herrn Regierungsrath Dr. Lehmann, zur Anlage eines botanischen Gartens bestimmt	6	7,400	25,000.	—
Den 3. November 1859 vom Großen Rathe genehmigt. (Siehe Direktion der Erziehung: Subsidiaranstalten der Hochschule.)				
3. Vom Schindlernerdreich im Thalimoos gekauft, zur Arrondirung der Pfunddomäne Wyl	—	10,470	280.	65
Summa	201	17,870	317,280.	65

	Flächenhalt. Zuch. □Fuß.	Kaufpreis. Fr. Rp.
b. Durch Tausch:		
1. Ein Stück Allmentland von der Einwohnergemeinde Röthenbach, zur Arrondirung .	— 225	
2. Ein Stück Moos von Berena Maurer und Gottlieb Maurer, zur Arrondirung des dem Staat gehörenden nun 23 Zucharten 13,550 □Fuß haltenden Gümligenmooses .	— 10,000	
Summa .	— 10,225	

Verminderung des Areal.

a. Durch Verkauf:

1. Ein Stück Straßenland bei Hindelbank an die Centralbahngesellschaft	— 5,927	237. 08
2. Ein Stück Pfrundmatte in Belp an Herrn Wägli dasselbst, dasselbe war durch die neue Gürbenkorrektur von der Pfrundmatte abgeschnitten worden	1 5,000	700. —
3. Das Ohngeldgebäude zu Morgenthal nebst Hofstatt und Mattland, an Hrn. Samuel Fäs in Bern	1 26,000	7,000. —
4. Das Gansmattbergli zu Guggisberg an Johannes Zbinden im Gumbach, zu 15 Rührer Sommerung	— —	3,555. —
Uebertrag	2 36,927	11,492. 08

	Flächenhalt.		Kaufpreis.	
	Qu.	□Fuß.	Fr.	Rp.
Uebertrag	2	36,927	11,492.	08
5. Ein Stück Schloßhofstatt in Burgdorf, an Ferd. Meyer	—	11,285	800.	—
6. Ein Stück vom Leimgrubenheimwesen bei Gümmligen, an die Centralbahngesellschaft .	—	17,048	1,200.	—
7. Den Salzhausgarten in Wangen, an J. Kauscher daselbst	—	4,455	500.	—
8. Das Bachmattheimwesen, bestehend in einem Wohnhaus und Land, an Niklaus Gerber zu Oberlangenegg .	7	22,545	6,000.	—
9. Die sogenannte Mutte und Narengrund bei Scherzligen, an die Centralbahngesellschaft	5	7,586	7,000.	—
10. Das Ohmgeldgebäude zu Neuenegg sammt Garten u. Land, an Bendicht Herren daselbst	—	10,000	3,000.	—
11. Ein Stück Pfrundhofstatt in Steffisburg an dortige Gemeinde, zur Erweiterung des Kirchhofes	—	13,483	550.	—
12. Die Pfrundreben zu Spiez, an Ulrich Berger daselbst .	1	27,095	4,770.	—
13. Das Kellergebäude nebst Trühl, an den Gleichen .	—	—	460.	—
14. Den Anbau des Kornhauses in Burgdorf, an J. R. Dürr daselbst	—	850	1,500.	—
15. Zwei Straßenparzellen, an Ulrich Ulli im Obersteckholz	—	3,091	61.	82
Uebertrag	18	34,365	37,333.	90

	Flächenhalt.		Kaufpreis.	
	Qu. ☐ Fuß.	Qu. ☐ Fuß.	Fr.	Sp.
Uebertrag	18	34,365	37,333.	90
16. Vom Kornhausacker in Mar- wangen, ein Stück an St. Obriß	—	3,424	171.	20
17. Das alte Lastwaaggebäude in Marberg, an dortige Ge- meinde	—	—	1,100.	—
18. Das Leimgrubenheimwesen in Gümligen, ein halbes Bau- ernhaus nebst Land und Wald	28	23,624	24,200.	—
Zum Kaufpreis muß noch der Werth des eingetauschten Moosstückes gerechnet wer- den, siehe Vermehrung.				
Den 12. Dezember 1859 vom Großen Rathe genehmigt.				
19. Ein Stück Pfrundmatte zu Münchenbuchsee, an Jakob Ambrecht daselbst, zum Zweck einer Marchvergrädung	—	402	40.	25
20. Vom Pfrundweidli in Eggli- wyl, an Samuel Stettler daselbst	—	6,500	100.	—
21. Von der Pfrundmatte in Därstetten, an dortige Ge- meinde zur Erweiterung des Kirchhofes	—	4,500	90.	—
22. Das Kaufhaus in Burgdorf, an Franz Schnell daselbst	—	—	16,000.	—
Den 12. Dezember 1859 vom Großen Rathe geneh- migt.				
Uebertrag	47	32,815	79,035.	35

	Flächenhalt.		Kaufpreis.	
	Juch.	□Fuß.	Fr.	Rp.
Uebertrag	47	32,815	79,035.	35
23. Fünf kleine Parzellen in In- nertkirchen, an J. Jaggi da- selbst	—	39,240	550.	—
24. Zwei Stücke Allmentland zur Pfrund Thun gehörend, an Karl Hodel daselbst	7	25,778	10,900.	—
Den 21. Dez. 1859 vom Großen Rathe genehmigt.				
25. Der Pfrundwaldacker in Je- genstorf, an Johann Ulrich Mägli daselbst	5	6,840	5,550.	—
26. Zwei Stück Pfrundland in Wimmis, an Sam. Krähen- bühl	1	3,032	1,500.	—
Summa	62	27,705	97,535.	35

b. Durch Tausch:

1. Vom Pfrundmätteli zu Rös- thenbach, an dortige Gemeinde	—	200	—	—
2. Die Pfrundmatte in Stett- len, an Samuel Kindler . . .	6	15,852	8,330.	—
(Siehe Staatsforstverwal- tung.)				
Summa	6	16,052	8,330.	—

4. Wirthschaftsverhältnisse.

Da der Staat nicht selbst wirthschaften kann, so muß die Verwaltung ganz besonders darnach trachten, zuverlässige Pächter zu erhalten; die Direktion richtet hierauf ein besonderes Augenmerk und sucht dieß auch dadurch zu erreichen, daß die Pachtverträge auf eine längere Dauer abgeschlossen werden.

Der Zustand der öffentlichen Gebäude läßt noch sehr viel zu wünschen übrig, doch ist es den Anstrengungen der Direktion der öffentlichen Bauten gelungen, die grellsten Uebelstände in diesem Verwaltungszweig zu heben.

Durch Entwässerung (Drainirung) wurden folgende Grundstücke verbessert:

	Flächenhalt.		Fr.	Rp.
	Such.	□Fuß.		
1. Die Lysli- und Rothematten der Pfrund Melchnau	4	30,000	448.	50
2. Die Pfrundmaite in Wimmis	7	11,134	300.	—
3. Das Pfrundland in Ursebach, zirka	5	—	116.	—
4. Die Pfrundmaite in Narwangen	2	5,500	455.	73
Summa .	19	6,634	1,320.	23

Die Kosten werden aus der Domänenkasse bezahlt und als Mehrwerth der Liegenschaften verrechnet, und die Pächter verzinzen dieselben in der Regel mit 6 % an die Domänenverwaltung.

5. Rechnungsverhältnisse.

Einnahmen.

1. Ertrag von Civildomänen	Fr. 131,956. 89	
2. Ertrag der Pfrunddomänen	„ 71,791. 01	
Summa Rohertrag		Fr. 203,747. 90

Ausgaben.

1. Centralverwaltungskosten	Fr. 6,872. 78	
2. Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften	„ 131,594. 50	
Uebertrag	Fr. 138,466. 28	Fr. 203,747. 90

	Uebertrag	Fr. 138,466. 28	Fr. 203,747. 90
3. Brandversicherungs-			
kosten	„	7,634. 17	
4. Bearbeitung der Lie-			
genschaften	„	4,809. 35	
5. Holzlieferungen an			
Pächter	„	3,216. 45	
6. Staats- und Gemein-			
deabgaben	„	11,736. 50	
7. Pacht- und Kaufstei-			
gerungskosten	„	341. 74	
8. Vergütungen u. Ent-			
schädigungen	„	3,160. 53	
Summa Ausgeben			„ 166,366. 02
	Reinertrag	Fr. 37,381. 88	

Der traurige Zustand der öffentlichen Gebäude verlangte dringend außerordentliche Mittel, es wurden daher in diesem Jahr auf den Unterhalt derselben Fr. 41,594. 50 mehr verwendet als in den frühern Jahren, was natürlich den Reinertrag der laufenden Jahresrechnung um so viel schmälerte.

Die Grundsteuerschätzung der Staatsdomänen beträgt:		
an Gebäulichkeiten	Fr. 7,893,083. —	
an Liegenschaften	„ 3,684,444. —	
Summa	Fr. 11,577,527. —	
Das steuerfreie Vermögen beträgt	„ 6,466,407. —	
Bleibt steuerpflichtiges Vermögen	Fr. 5,111,120. —	

C. Ausscheidung der Rechtsverhältnisse auf dem großen Moose.

Die Ausscheidung der Rechtsverhältnisse auf dem großen Moose auf dem Wege der Gesetzgebung stößt auf verfassungsmäßige Bedenken, die Direktion hat daher mit den betheiligten Gemeinden Unterhandlungen angeknüpft, um diese Aus-